Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 17.03.2015 **Drucksache 17/5792**

Antrag

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Susann Biedefeld, Florian Ritter, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher, Margit Wild SPD**

Rettungshelfergleichstellung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nicht zu den ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst gemäß Art. 33a Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes, § 44 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zählen, einen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch erhalten, und dem Landtag einen für die Begründung eines Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs dieser ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Begründung:

Mit dem zum 1. April 2013 in Kraft getretenen Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) wurde für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst die sog. Retterfreistellung geschaffen. Rettungsdienst umfasst gemäß Art. 1 Satz 1 BayRDG die Notfallrettung, den arztbegleiteten Patiententransport, den Krankentransport, die Berg- und Höhlenrettung sowie die Wasserrettung. Die von den Integrierten Leitstellen alarmierten, ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die in zeitkritischen Notfällen Hilfe leisten und daher ohne zeitliche Verzögerung ihren Arbeitsplatz zur Einsatzleistung verlassen müssen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – AVBayRDG), haben damit einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, Lohnfortzahlung beziehungsweise Ersatz ihres Verdienstausfalls sowie Ersatz ihrer einsatzbedingten Sachschäden. Damit wurde eine von den Hilfsorganisationen seit Jahren erhobene Forderung erfüllt und eine eigenständige Regelung, welche die speziellen Einsatzsituationen und Organisationsbedürfnisse der ehrenamtlichen Kräfte im Rettungsdienst berücksichtigt, geschaffen.

Art. 33a BayRDG erfasst allerdings nur die unmittelbar mit der rettungsdienstlichen Transportleistung sowie der medizinischen Notfallversorgung zur Vorbereitung und Begleitung der Transportleistung betrauten Kräfte. Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention zählen grundsätzlich nicht zur zeitkritischen notfallmedizinischen Primärversorgung des Rettungsdienstes. Allerdings werden auch diese Kräfte vom Anwendungsbereich der Retterfreistellung erfasst, soweit sie bei einem Massenanfall von Verletzten von der Integrierten Leitstelle als Unterstützung alarmiert werden. In diesem Fall profitieren auch sie von den neuen gesetzlichen Leistungen (vgl. hierzu § 44 AVBayRDG).

Ein sehr großer Teil von ehrenamtliche Helferinnen und Helfern wird von Art. 33a BayRDG allerdings nicht erfasst, z.B. Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe, da diese weder Bestandteil noch Ersatz des öffentlichen Rettungsdienstes sind.

Ziel muss aber die Gleichstellung aller ehrenamtlichen Kräfte im Rettungsdienst wie bei den Feuerwehren und den Einheiten im Katastrophenschutz sein.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.